

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1613  
betreffend Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246 vom 26. Februar 2013, von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2246.1 vom 8. April 2013, von Bericht und Antrag der Spezialkommission zur Beratung der Totalrevision Nr. 2246.2 aus den Sitzungen vom 27. März 2014, 5. Mai 2014, 2. Juni 2014 und 23. Juni 2014 sowie von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2246.3 vom 11. November 2014:

1. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 9. Dezember 2014

Stefan Moos, Präsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 13. Dezember 2014 – 12. Januar 2015